

Fallbeispiel 1:

Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Grenzen der Vertragsfreiheit

Sachverhalt:

(vereinfachte Darstellung der Entscheidung des BGH v. 11.2.2004, NJW 2004, 930)

Anna und Tobias sind seit 1985 miteinander verheiratet und haben zwei Kinder. Tobias ist als Unternehmensberater tätig, seine Frau leitet archäologische Ausgrabungen. Als Anna schwanger wird, gibt sie ihre Tätigkeit und auch ihr Bestreben zu promovieren auf und widmet sich sodann dem Haushalt und der Erziehung der Kinder. Das Ehepaar schließt 1988 einen notariellen Ehevertrag mit folgendem Inhalt:

- gegenseitiger Verzicht auf nachehelichen Unterhalt mit Ausnahme des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau wegen Kindesbetreuung ^{1585c}
- Vereinbarung von Gütertrennung, Verzicht auf eventuell bereits entstandene Zugewinnausgleichsansprüche ¹⁴¹⁴
- Ausschluss des Versorgungsausgleichs, ¹⁴⁰⁸ aber Verzicht der Ehefrau wird unter die Bedingung gestellt, dass der Ehemann für seine Frau eine private Kapitallebensversicherung abschließt und während des Bestehens der Ehe die Beiträge dafür zahlt; im Scheidungsfall wird eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbeitrages vereinbart.

Kann sich Tobias nach der Scheidung auf die Vereinbarungen aus dem Ehevertrag berufen?

Problemfelder:

- richterliche Vertragskontrolle (Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle)
- Kernbereichstheorie

Zum Thema vgl. auch folgende Urteile:

- BVerfG v. 6.2.2001, NJW 2001, 957
- BGH v. 25.5.2005, FamRZ 2005, 1444
- BGH v. 17.10.2007, FamRZ 2008, 386
- BGH v. 28.11.2007, FamRZ 2008, 582

Erwähne 1408 § 2

Fall 1 Lösungsansätze:

I. Ehevertrag wirksam zustande gekommen?

- 2 übereinstimmende WE (+)
- aber möglicherweise sittenwidrig?
- BVerfG: grundsätzlich Vertragsfreiheit auch im Familienrecht; Grenzen aber dort, wo Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Partnerschaft ist, sondern auf ungleichen Verhandlungspositionen beruht
- BGH: **System gerichtlicher Kontrolle** inkl. **Kernbereichstheorie:**

1. 1570 Betreuung unterh.
2. 1572 Krankheit
3. 1577 Alter
4. 1573 Arbeitslos
wie 3. Versorgungsmögl. 1587
wicht. 3. Zugewinnmögl. 1378

1. Wirksamkeitskontrolle (§ 138 I BGB)

- Fragestellung: Führt Vereinbarung schon im Zeitpunkt ihres Zustandekommens zu einer evident einseitigen Lastenverteilung, die nicht durch die ehelichen Lebensverhältnisse gerechtfertigt ist und die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten unzumutbar wäre?
- **Gesamtschau der Vereinbarungen** erforderlich unter Zuhilfenahme der Kernbereichstheorie
- hier: Kernbereich nicht betroffen bei Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich zwar Kernbereich, aber kompensiert durch vertragliche Verpflichtung des Ehegatten, der zum Kernbereich gehörende Betreuungsunterhalt wurde nicht ausgeschlossen, Unterhalt wegen Alter und Krankheit abbedungen, aber dies könnte Sittenwidrigkeit nur begründen, wenn die Parteien einvernehmlich davon ausgegangen wären, die Ehefrau würde sich zukünftig völlig aus dem Erwerbsleben zurückziehen und könne so keine eigene Sicherheit gegen Risiken Alter/Krankheit aufbauen; im Übrigen Kernbereich nicht betroffen

2. Ausübungskontrolle (§ 242 BGB)

- Fragestellung: Ergibt sich im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe durch die Berufung auf den Ehevertrag eine unzumutbare Lastenverteilung?
- hier: für die Zeit nach der Kinderbetreuung könnte sich eine Unterhaltspflicht des Tobias aus § 1573 II ergeben; Berufung auf diesen Verzicht muss genauer geprüft werden; Abwägungspunkte: Aufgabe der Berufstätigkeit der Frau, zunächst „nur“ Familienarbeit, dann selbständige Arbeit außerhalb ihrer Berufsqualifikation, Wiedereinstieg in erlernten Beruf erschwert; bei gemeinsamen Beschluss, dass Frau auf Tätigkeit im erlernten Beruf verzichten solle, könnte es unbillig sein, die sich daraus ergebenden Nachteile allein ihr aufzubürden; Berufung auf Gütertrennung unproblematisch (kein Kernbereich)

II. Ergebnis: Der Vertrag hält der Wirksamkeitskontrolle stand; im Rahmen der Ausübungskontrolle könnte der Ehefrau ein Unterhaltsanspruch zum Ausgleich möglicher ehebedingter Erwerbsnachteile zuerkannt werden, erforderliche Tatsachen müssten genau geprüft werden.

Fallbeispiel 2:

Das Geliebtentestament - Grenzen der Vertragsfreiheit

Sachverhalt:

Peter fertigt 2004 ein Testament an, in welchem er seine Geliebte Katja als Alleinerbin einsetzt. Auf diesem Wege wollte er sich für ihre sexuellen Dienste bedanken. Seiner Frau Sarah will er kein Vermögen hinterlassen.

Im Laufe der Jahre entsteht zwischen Peter und Katja eine intensive Beziehung. Sie ist es auch, die den mittlerweile erkrankten Peter in seinen letzten Lebensjahren pflegt.

Nach dem Tod Peters erhebt seine Frau Sarah Anspruch auf die Erbschaft. Zu Recht?

Probleme:

- Sittenwidrigkeit bei Verfügungen von Todes wegen
- maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit

Fall 2 Lösungsansätze:

Anspruchsprüfung? → 2018

I. unwirksame letztwillige Verfügung?

1. Testierfähigkeit, persönliche Errichtung, Formvorschriften (+)
2. Sittenwidrigkeit des Testaments, § 138 BGB? *Sachs = Testierfähigkeit*
 - a) BGH: Einsetzung von Geliebten als Mit- oder Alleinerben dann sittenwidrig, wenn die Zuwendung ausschließlich den Zweck hat, geschlechtliche Hingabe zu fördern oder zu belohnen (sog. **Entgeltcharakter der Zuwendung**), nicht aber wenn der Zuwendung auch andere achtenswerte Motive zugrunde liegen; **Gesamtwürdigung** ist erforderlich hier: zunächst Erbeinsetzung nur als Belohnung gedacht, später aber andere Entwicklung, weitere Motive für Erbeinsetzung kommen hinzu (Pflege, Beziehung)
 - b) P: Auf welchen **Zeitpunkt** ist **für die Frage der Sittenwidrigkeit** abzustellen? (str.)
 - (1) Rspr./Teile der Lit.: Abstellen auf die Verhältnisse zur Zeit der Testamentserrichtung; Argument: subj. Element (verwerfliche Gesinnung des Erblassers) = Grund für die Nichtigkeit; aber nach „Hohenzollern“-Entscheidung des BVerfG (FamRZ 2004, 765) möglicherweise Annäherung an h.M. in der Literatur
 - (2) h.M.: Verhältnisse zum Zeitpunkt des Erbfalls maßgeblich; Argument: Zweck des § 138 = Verhinderung eines rechtlich missbilligten Rechtserfolges, nicht Strafe für verwerfliche Gesinnung des Erblassers
 - (3) Streitentscheid

II. Ergebnis:

Folgt man der herrschenden Literaturmeinung, ist das Testament nicht sittenwidrig und Ehefrau Sarah hätte keinen Anspruch. Nach bisheriger Rechtsprechung wäre von einer Sittenwidrigkeit auszugehen, sodass die gesetzliche Erbfolge eintreten würde.

*Fragestellung bzw. in dem Hintergrund gestanden
durch BzG in Verbindung mit: S. 116 bei Vorhoff gegen
rechtliche Überlegungen*